

Kurzgutachten: Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive nach der Omnibus-I-Richtlinie im deutschen Recht

Von: Robert Grabosch, Rechtsanwalt · Az.: 207-RG-001 · Für: Initiative Lieferkettengesetz · 23. Februar 2026

Zusammenfassung:

- Auch nach den Abschwächungen der CSDDD durch die Omnibus-I-Richtlinie ergibt sich ein erheblicher Anpassungsbedarf im deutschen Recht, insbesondere dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).
- Regressionsverbote und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz setzen Abschwächungen des LkSG Grenzen. Sie ergeben sich aus dem Völker- und Europarecht.
- Es erscheint möglich, dass auch die Omnibus-I-Richtlinie selbst wegen Verstoßes gegen das Regressionsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz teilweise rechtswidrig ist und daher vom Europäischen Gerichtshof für unwirksam erklärt werden kann. Dies betrifft etwa den Klimaschutz (Art. 22 CSDDD).
- Eine Reduzierung des Anwendungsbereichs des LkSG in Anpassung an den der CSDDD nach Omnibus-I — durch die Schätzungen zufolge 95% der bisher sorgfaltspflichtigen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden würden — ist besonders problematisch. Es liegt auf der Hand, dass dadurch das Schutzniveau erheblich sinken würde. Damit die Abstriche beim Anwendungsbereich (und somit Schutzniveau) rechtlich zulässig sind, müssten sie entweder ausgeglichen werden oder zwecks Erreichung überragender Interessen notwendig sein, nachdem zunächst alle verfügbaren Ressourcen erschöpft worden sind. Dass dies der Fall ist, ist bisher nicht substantiiert dargelegt worden. Pauschale Hinweise auf Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau ersetzen keine Folgenabschätzung und Abwägungsentscheidung. Eine Reduzierung des Anwendungsbereichs des LkSG verstößt demnach wahrscheinlich gegen völker- und europarechtliche Regressionsverbote und das Verhältnismäßigkeitsgebot.
- Art. 29 CSDDD gibt den Mitgliedstaaten nach wie vor auf, Ansprüche auf Schadensersatz im nationalen Recht effektiv zu gestalten. Bisher wird das deutsche Recht diesen Anforderungen nicht gerecht.
- Darüber hinaus sind im LkSG einige weitere Anpassungen an die CSDDD in der Fassung der Omnibus-I-Richtlinie vorzunehmen. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören: Der risikobasierte Ansatz bei der Scoping-Untersuchung zu Beginn der Risikoanalyse verlangt von Unternehmen, über den unmittelbaren Zulieferer hinaus Risiken zu adressieren. Der Katalog der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter wird erweitert. Die Risikopriorisierung ist anhand sachgerechterer Kriterien vorzunehmen. Beim Aussetzen einer Geschäftsbeziehung müssen etwaige nachteilige Auswirkungen für Menschen vermieden werden. Unternehmen müssen ihren Zulieferern erforderliche Unterstützung (auch finanzieller Art) anbieten. Über die bisherige Abhilfe (Beendigung von Rechtsverletzungen) hinaus müssen Unternehmen künftig auch Wiedergutmachung leisten. Interessengruppen, Beschwerdeführende und Hinweisgebende erhalten stärkere Verfahrensrechte. Die behördliche Aufsicht wird effektiver gestaltet.

Gutachtenauftrag: Wie sind die an der CSDDD vorgenommenen Änderungen durch die Omnibus-I-Richtlinie angesichts höherrangigen Rechts, insbesondere Regressionsverboten, zu bewerten und welcher Anpassungsbedarf ergibt sich nunmehr im LkSG? Es wird um Erstellung eines Kurzgutachtens (15 Seiten) gebeten.

I. EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) wird durch Artikel 4 der so genannten Omnibus-I-Richtlinie geändert (zu den Dokumenten des Gesetzgebungsverfahrens: [2025/0045 \(COD\)](#)¹). Demnach wird das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) bis zum 26.07.2028 umfangreich anzupassen sein. Die CSDDD regelt teilweise Mindestanpassungen und teilweise Vollharmonisierungen der Sorgfaltspflichten. Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Umständen Abschwächungen zulässig sind und welche Pflichten und Mindeststandards mit Blick auf einen wirksamen Menschenrechts- und Umweltschutz wirksam im deutschen Recht neu geregelt bzw. verschärft werden müssen.

II. REGRESSIONSVERBOT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGEBOT

Auf mehreren Ebenen des völkerrechtlichen und europarechtlichen Menschenrechts- und Umweltschutzes werden zunehmend sogenannte Regressions- bzw. Rückschrittsverbote anerkannt. Im Kern geht es dabei darum, dass die nationalen und der EU-Gesetzgeber einmal in Kraft gesetzte Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nicht oder nur unter engen Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit wieder absenken dürfen.

Die Omnibus-I-Richtlinie reduziert den Anwendungsbereich der CSDDD erheblich. Würde diese 1-zu-1 im deutschen Recht umgesetzt werden, so wäre der Großteil der Unternehmen künftig von den Sorgfaltspflichten befreit. Offizielle Berechnungen der Anzahl der Unternehmen liegen bisher nicht vor. Schätzungen zufolge reduziert die Omnibus-I-Richtlinie den Anwendungsbereich der CSDDD um 70%.² Bei einer hypothetischen 1:1-Umsetzung der CSDDD-Omnibus-Schwellenwerte (> 5.000 Beschäftigte und > 1,5 Mrd. € Umsatz) würden etwa 95% der derzeit ca. 4.800–5.200 LkSG-pflichtigen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herausfallen.³ Es blieben nur die allergrößten Unternehmen – schätzungsweise 276 – unmittelbar gemäß den deutschen Vorschriften sorgfaltspflichtig. Darüber hinaus schwächt Omnibus-I auch die Inhalte der Sorgfaltspflichten und die Bußgeldhöhe ab.

Daher stellt sich die Frage, ob die am 25.07.2024 in Kraft getretene CSDDD durch die Omnibus-I-Richtlinie und wiederum das LkSG entsprechend der Vorgaben der geänderten CSDDD abgeschwächt werden dürfen.

1. Regressionsverbot des Art. 1 Abs. 2 CSDDD

Nachdem die ursprüngliche CSDDD verabschiedet worden war, verkündete die damalige Bundesregierung, weite Teile der Wirtschaft vom LkSG entlasten zu wollen. Das LkSG sollte zumindest ausgesetzt oder sein Anwendungsbereich weitgehend eingeschränkt und an die CSDDD angeglichen werden. Umgehend wurde bezweifelt, dass die CSDDD selbst eine Abschwächung der in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Gesetze zulasse. Denn Art. 1 Abs. 2 CSDDD lautet:

Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder in zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Tarifverträgen vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte oder des Umwelt- oder Klimaschutzes dienen. (Art. 1 Abs. 2 CSDDD)

Mehrere Jurist:innen⁴ (darunter *Mittwoch, Zimmer, Langbein*) erkannten damals in Art. 1 Abs. 2 CSDDD ein materielles Verbot der Abschwächung des Schutzniveaus. Die Erwägungsgründe 17 und 31 der CSDDD legen nahe, dass der Unionsgesetzgeber wollte, dass etwa vorhandene nationale Sorgfaltspflichtengesetze ihren weiteren Anwendungsbereich beibehalten. Eine Verringerung des Anwendungsbereichs auf wesentlich weniger Unternehmen ergäbe zwangsläufig eine Verringerung des Menschenrechtsschutzes.⁵

Zwar sahen andere Fachleute in Art. 1 Abs. 2 CSDDD nur eine formelle Regelung. Sie verwiesen darauf, dass der Generalanwalt beim EuGH derartige Regelungen als „Transparenzklauseln“ bezeichne und der EuGH in den Rechtssachen *Mangold* und *Angelidaki* bezüglich ähnlicher Klauseln nur verboten hätte, die Richtlinie als „Ausrede“ für eigenständige politische Entscheidungen zu nutzen und dem Unionsgesetzgeber den „Miesepeter“ für Rechtsschutzverkürzungen zuzuschieben. Der nationale Gesetzgeber müsse vielmehr seine wirklichen Beweggründe nennen.⁶ Zudem sprach nach Ansicht dieser Autoren das angestrebte *level playing field* für die Zulässigkeit der Angleichung des Anwendungsbereichs.⁷

Der letztgenannten Ansicht sprach entgegen, dass sie eine zentrale Vorschrift der CSDDD zum bloßen EU-Imageschutz verkommen ließ.⁸ Ausweislich der Erwägungsgründe der CSDDD geht es den EU-Institutionen nicht um einen Schutz ihres Ansehens, sondern um die Stärkung der Nachhaltigkeit in globalen Aktivitätsketten.

Diese rechtliche Debatte um das Regressionsverbot hat vermutlich den Anstoß zur Ergänzung des Regressionsverbots in der CSDDD im Rahmen des Omnibus-I-Pakets gegeben. So wurde am Ende der Trilogverhandlungen das Regressionsverbot in der CSDDD um einen Satz ergänzt. Der nun angefügte Satz 2 nimmt ausdrücklich die im nationalen Recht bereits vorhandene menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichtengesetze (also das LkSG und die *Loi de vigilance*) von einem Bestandsschutz aus und gestattet ausdrücklich, dass der persönliche Anwendungsbereich dieser Gesetze eingeengt werden darf, so dass er dem der CSDDD entspricht:

However, the first sentence of this paragraph shall not prevent Member States from adjusting any existing national corporate sustainability due diligence law, in particular its scope, with a view to aligning it with this Directive. (Art. 1 Abs. 2 S. 2 CSDDD (nach Omnibus-I))

Da allerdings einiges dafür spricht, dass Satz 1 kein rein formelles Transparenzgebot, sondern ein materielles Verschlechterungsverbot enthält (s.o.), ist fraglich, worauf sich Satz 1 nach der Ergänzung um diesen zweiten Satz noch bezieht, wenn nicht auf das LkSG.

Den EU-Institutionen war ausweislich des Erwägungsgrundes 36 der Omnibus-I-Richtlinie⁹ bewusst, dass in den nationalen Rechtsordnungen bereits weitere, branchen- oder situationsspezifische Sorgfaltspflichtenregelungen vorkommen. Diese betreffen etwa die Arbeitszeit, die Gesundheit und die Gleichbehandlung von Beschäftigten und sollen, so Erwägungsgrund 36 der Omnibus-I-Richtlinie, nicht etwa in den allgemeinen Sorgfaltspflichten der CSDDD aufgehen. Möglicherweise soll sich der in Art. 1 Abs. 2 S. 1 CSDDD verbleibende Rest eines Regressionsverbots auf diese besonderen Sorgfaltspflichten beziehen. Dann aber überrascht es, dass der Unionsgesetzgeber in Erwägungsgrund 36 bezüglich der Änderung in Art. 1 Abs. 2 CSDDD diese Absicht nicht durchblicken ließ.

Der Sinn der beiden Sätze des Art. 1 Abs. 2 CSDDD bleibt insbesondere unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen genannten Ziele der CSDDD und der Omnibus-I-Richtlinie zweifelhaft. Die Befreiung von 95% der bisher sorgfaltspflichtigen Unternehmen von ihren Pflichten dient nicht der laut Erwägungsgrund 2 der CSDDD angestrebten Verwirklichung europäischer Werte und des Schutzes von Menschenrechten in globalen Wertschöpfungsketten. Der Schutz der Menschenrechte und Umwelt wird dadurch auch nicht effizienter erreicht (Bürokratieabbau), sondern vor allem wird er weniger und weniger effizient erreicht. Ein zwanzigfach größerer Kreis verpflichteter Unternehmen mit gemeinsamem Ziel und harmonisierten Mitteln operiert um ein Vielfaches effizienter und effektiver (Netzwerkeffekt). Während 95% der aktuell sorgfaltspflichtigen Unternehmen nicht mehr unter das Gesetz fallen sollen, konzentrieren sich die Anforderungen stärker auf die im Anwendungsbereich verbleibenden Unternehmen. Diese werden künftig nicht mehr davon ausgehen können, dass ihre Zulieferer von sich aus gesetzliche Sorgfaltspflichten erfüllen. Zudem klagt ein Teil der aus dem Anwendungsbereich fallenden Unternehmen bereits darüber, Wettbewerbsnachteile zu erleiden, wenn andere Unternehmen ihre Bemühungen einstellen.¹⁰

Die in Satz 2 eingefügte Aushöhlung des Regressionsverbots steht somit zwar erkennbar im Widerspruch zum Sinn und Zweck der CSDDD und lässt sich auch mit dem Sinn und Zweck der Omnibus-I-Richtlinie kaum

begründen. Allerdings ist der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 S. 2 CSDDD eindeutig. Unter vergleichbaren Umständen hat der EuGH darauf hingewiesen,

„dass die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht“. (EuGH, Urteil vom 19. 6. 2014 – C-345/13 (*Karen Millen Fashions*), Rn. 31, mit weiteren Nachweisen)

Das in Art. 1 Abs. 2 S. 1 CSDDD geregelte Regressionsverbot steht somit einer Einengung des Anwendungsbereichs des LkSG in Angleichung an durch die Omnibus-I-Richtlinie erheblich reduzierten Anwendungsbereich der CSDDD nicht mehr entgegen.

2. Regressionsverbot der Grundrechtecharta der EU (Art. 53 GRCh)

Art. 53 der Europäischen Grundrechtecharta verbietet es den Vertragsstaaten, einen Grundrechtsschutz in ihren Rechtssystemen mit der Begründung abzusenken, dass die gleichen Grundrechte in der GRCh schwächer ausgeprägt seien. Dieses Verbot ist vorliegend nicht einschlägig, da die möglichen Abschwächungen des LkSG nicht damit begründet werden, dass Schutzstandards in der GRCh ebenfalls niedriger seien.

3. Verhältnismäßigkeitsgebot der Grundrechtecharta der EU (Art. 52 GRCh)

Die Grundrechtecharta ist der Grundrechtskatalog der Europäischen Union und schützt zahlreiche Rechte und Verbote, die in der CSDDD operationalisiert werden, so beispielsweise:

- Art. 1: Die Menschenwürde
- Art. 5: Das Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel
- Art. 31: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen
- Art. 32: Verbot der Kinderarbeit
- Art. 47: Das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, einschließlich zivilrechtlicher Haftung
- Art. 37: Umwelt- und implizit Klimaschutz

Die GRCh ist rechtsverbindlich und hat den gleichen Rang wie die EU-Verträge (Primärrecht). Sie ist sowohl von den EU-Institutionen bei der Schaffung von Rechtsakten als auch von den Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung ins und Anwendung im nationalen Recht zu beachten.

Da die in der Omnibus-I-Richtlinie beschlossene Abschwächung der CSDDD und eine entsprechende Abschwächung des LkSG in den Schutz mehrerer durch die GRCh garantierter Rechte eingreift, ist sie nach Art. 52 Abs. 1 GRCh nur zulässig, wenn sie erstens gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt der betroffenen Rechte wahrt, zweitens ein Ziel des Allgemeininteresses der Union oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer verfolgt und drittens geeignet, erforderlich und im engeren Sinne angemessen ist.

Dass die weitgehende Reduzierung des persönlichen Anwendungsbereichs der CSDDD und eine entsprechende Einengung des LkSG diesen drei Anforderungen genügen würde, ist bislang nicht dargelegt und nicht nachvollziehbar begründet worden.

Bereits auf der Ebene des legitimen Ziels und der Geeignetheit bestehen Zweifel: Die Erwägungsgründe der Omnibus-I-Richtlinie berufen sich im Wesentlichen auf den Abbau von Verwaltungsaufwand und die Vermeidung von Rechtsunsicherheit, ohne systematisch darzulegen, inwiefern die behaupteten Entlastungen tatsächlich erforderlich sind, um ein unionsweit anerkanntes Allgemeininteresse zu verwirklichen, und warum sie in dieser Intensität auf Kosten des Menschenrechts- und Umweltschutzes gehen müssen. Bisher ist nicht berücksichtigt worden, dass eine drastische Verringerung der Zahl verpflichteter Unternehmen die Erreichung der mit der CSDDD verfolgten Ziele – insbesondere die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und gravierenden Umweltschäden in Wertschöpfungsketten – strukturell erschwert. Kooperations- und Lerneffekte zwischen Unternehmen gehen verloren, während die verbleibenden Unternehmen dieselben Anstrengungen allein schultern müssen. Dass die gewählten Maßnahmen unter diesen Umständen als

geeignet angesehen werden können, die unionsrechtlich anerkannten Nachhaltigkeitsziele zu fördern, erscheint daher zweifelhaft.

Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die in Omnibus-I vorgesehene Absenkung des Schutzniveaus und eine entsprechende Abschwächung des LkSG im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCh erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne wären. Weder wird aufgezeigt, dass mildere Mittel – etwa eine gezielte Vereinfachung der Aufsichtsverfahren, spezifische administrative Erleichterungen für kleinere verpflichtete Unternehmen oder klarstellende Leitlinien – unzureichend wären, noch erfolgt eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den behaupteten Entlastungsinteressen und den Risiken für die effektive Wahrung der betroffenen Grundrechte. Die Bemerkung am Ende der Erwägungsgründe (EG 52), die Richtlinie gehe nicht über das Erforderliche hinaus, bleibt formelhaft. Die Darlegung, die Klimatransitionspläne würden von einzelnen Akteuren „für unverhältnismäßig gehalten, da sie das Unternehmen und Aufsichtsbehörden mit Verwaltungsaufwand belasten und Rechtsunsicherheit bewirkten“ (EG 47) ersetzt nicht eine eigene Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Speziell mit Blick auf den Umwelt- und Klimaschutz betonen *Calliess* und *Kirchhof*, dass das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelte europäische Primärrecht eine eigenständige „rote Linie“ für den Gesetzgeber zieht. Die Integrationsklausel (Art. 11 AEUV) verpflichte die EU, die Ziele und Leitprinzipien der Umweltpolitik aus Art. 191 AEUV – insbesondere Vorsorge- und Verursacherprinzip – in alle Politikbereiche zu integrieren. Dies verbiete es, Umweltbelange in der Abwägung schlicht „wegzuwiegen“. Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit sei überschritten, wenn eine Maßnahme erkennbar einseitig zulasten des Umwelt- und Klimaschutzes ausgestaltet sei und aller Wahrscheinlichkeit nach zu erheblichen, spürbaren Umweltbeeinträchtigungen führe.¹¹ Dies ist auch im Kontext der GRCh zu berücksichtigen, die in Art. 37 ein hohes Umweltschutzniveau und eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltqualität verlangt.

Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass die Omnibus-I-Richtlinie und korrespondierende Einschränkungen des LkSG den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsanforderungen des Art. 52 GRCh nicht in vollem Umfang genügen und deshalb jedenfalls einer vertieften gerichtlichen Kontrolle bedürfen.

4. Regressionsverbot im EU-Vertrag (Art. 2 EUV)

2021 hat der EuGH in einem Urteil entschieden, dass auch in Artikel 2 des EU-Vertrags ein Verbot der Werteregression angelegt ist. Die genaue Bedeutung dieses Regressionsverbots ist noch nicht entschieden. Es könnte allerdings auch der Omnibus-I-Richtlinie und der Umsetzung der CSDDD in das deutsche Recht Grenzen setzen. Art. 2 EUV lautet:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet. (Art. 2 EUV)

In dem vom EuGH zu entscheidenden Fall griff die maltesische NGO *Repubblika* das neue maltesische Verfahren der Richterernennung an. Sie meinte, maltesische Richter würden künftig nicht mehr unabhängig sein und den Schutz der europäischen Werte daher weniger aufrechterhalten. Der EuGH entschied zunächst, dass ein einmal erreichtes Schutzniveau nicht vermindert werden dürfe:

Aus Art. 2 EUV geht insbesondere hervor, dass sich die Union auf Werte wie die Rechtsstaatlichkeit gründet, die allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, die sich u. a. durch Gerechtigkeit auszeichnet, gemeinsam sind. (...) Daraus folgt, dass die Achtung der in Art. 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Ein Mitgliedstaat darf daher seine Rechtsvorschriften nicht dergestalt ändern, dass der Schutz des Wertes der Rechtsstaatlichkeit vermindert wird, eines Wertes, der namentlich durch Art. 19 EUV konkretisiert wird (...) (EuGH, Urteil vom 20.04.2021 – C-896/19 (*Repubblika*), Rn. 62–63)

Zwar sind mehrere Aspekte dieses neuen Regressionsverbots noch ungeklärt:

Erstens bezieht sich der EuGH in der entscheidenden Textstelle auf den „Schutz des Wertes der Rechtsstaatlichkeit“, der nicht vermindert werden dürfe. *Mader* ist der Ansicht, dies müsse auch für alle von Art. 2 EUV erfassten Werte gelten.¹² Der Schutz der Werte, wie sie im Annex der CSDDD genannt und ausgeprägt sind, dürfte dann nicht abgesenkt werden. Gerichtlich entschieden ist dies noch nicht. Es liegt allerdings nahe, dass der EuGH zumindest Rückschritte beim effektiven Rechtsschutz (Harmonisierung der zivilrechtlichen Haftung nach Art. 29 Abs. 1 CSDDD) am Regressionsverbot der Art. 2 und 19 EUV messen würde.

Zweitens wird behauptet, das *Repubblica*-Urteil habe im Kontext der CSDDD keine Bedeutung. In *Repubblica* sei ein neues Richterwahlsystem zu beurteilen gewesen, wohingegen nationalen Gesetzgebern bei der Transposition der CSDDD und Omnibus-I-Richtlinie ein Handlungsspielraum zustehe.¹³ Diese Ansicht überzeugt nicht. Gerichte sind durchaus geübt darin, die Grenzen von Handlungsspielräumen des Gesetzgebers zu erkennen.

Drittens ist ungewiss, ob und unter welchen Umständen der EuGH einen etwaigen Rückschritt beim Schutz der Werte der EU für gerechtfertigt halten könnte, etwa im Wege einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. In Sachen *Repubblica* brauchte das Gericht dazu keine Überlegungen über mögliche Kriterien anzustellen, da es schon keine Absenkung des Schutzes feststellte.

Die genauen Umstände, unter denen der EU-Vertrag Rückschritte beim Menschenrechtsschutz zulassen könnte, sind somit noch nicht gerichtlich geklärt. Im umwelt- und Klimaschutzrechtlichen Bereich ist die Diskussion über ein Rückschrittsverbot bereits weiter vorangeschritten. Hier wird zunehmend ein Verschlechterungsverbot mit genaueren Anforderungen anerkannt. Danach darf das erreichte Schutzniveau in einer Gesamtbetrachtung nicht abgesenkt werden, sondern nur unter der Bedingung normativer Kompensation verändert werden. *Callies* und *Kirchhof* leiten dies aus Art. 20a Grundgesetz und Art. 191 Abs. 1 AEUV her und vergleichen dies mit unionsrechtlichen Verschlechterungsverböten, etwa im Gewässerrecht.¹⁴ Überträgt man diesen Ansatz auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten, spricht viel dafür, auch insoweit von einer „roten Linie“ auszugehen: Ein einmal durch nationale Sorgfaltspflichtengesetze wie das LkSG erreichtes Schutzniveau darf nicht ohne gleichwertige Kompensation – etwa durch wirksamere unionsrechtliche Instrumente – zurückgenommen werden. Dies betrifft zunächst unmittelbar die Sorgfaltspflichten mit umweltschützender Wirkung (§§ 2 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 LkSG). Die Ausführungen von *Callies* und *Kirchhof* dürften aber auch auf rein menschenrechtliche Sorgfaltspflichten übertragbar sein.

Insgesamt spricht somit einiges dafür, dass die Omnibus-I-Richtlinie und eine entsprechende Umsetzung im nationalen Recht gegen das europäische Primärrecht verstoßen. Der EuGH könnte die Omnibus-I-Richtlinie demnach für nichtig erklären. Eine genauere Prüfung und gerichtliche Schritte sollten erwogen werden.

5. Regressionsverbot im UN-Sozialpakt (Art. 2 Abs. 1 IPWSKR)

Mit dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, dem sog. UN-Sozialpakt, haben Deutschland und eine Vielzahl weiterer Vertragsstaaten den Schutz verschiedener Menschenrechte vereinbart, die auch Gegenstand der CSDDD sind, etwa Arbeitsrechte (Art. 6, 7 Sozialpakt), das Recht auf Gesundheitsschutz (Art. 12) und auf Existenzsicherung (Art. 11). Artikel 2 Abs. 1 Sozialpakt regelt ein allgemeines Regressionsverbot. Dieses gilt nicht absolut, verlangt aber, dass jede bewusste Absenkung eines einmal erreichten Schutzstandards wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte besondere Anforderungen an eine Rechtfertigung erfülle. Mit äußerster Vorsicht müsste dabei die Gesamtheit der Menschenrechte des Sozialpaktes betrachtet werden und wäre der volle Einsatz aller verfügbarer Ressourcen zu erwarten.¹⁵ Dies ist bisher nicht geschehen. Anstelle einer eigenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit verweist der EU-Gesetzgeber auf den Bericht „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ (sog. Draghi-Bericht) von 2024, der jedoch selbst empfiehlt, eine Folgenabschätzung durchzuführen.¹⁶ Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat dem entsprechend im Oktober 2025 festgestellt, dass eine erforderliche Folgenabschätzung und Verhältnismäßigkeitsprüfung noch fehlen.¹⁷ Im November 2025 rügte auch die Europäische Ombudsfrau die der Omnibus-I-Richtlinie zugrundeliegenden

Erwägungen und das Verfahren des Gesetzgebers; die Kommission habe ohne hinreichende Begründung auf eine Folgenabschätzung, eine öffentliche Konsultation und ein Climate Consistency Assessment verzichtet.¹⁸

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 hat der WSK-Ausschuss deutlich gemacht, dass die einseitige Priorisierung von Unternehmensinteressen einen Rückschritt jedenfalls nicht ohne Weiteres rechtfertigen kann:

„The obligation to respect economic, social and cultural rights is violated when States parties prioritize the interests of business entities over Covenant rights without adequate justification, or when they pursue policies that negatively affect such rights.“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) und die Jurist:innen *Krajewski*, *Kaltenborn* und *Rahn* haben daher bereits erhebliche Zweifel daran geäußert, dass eine Aussetzung des LkSG oder weitgehende Abschwächung des Schutzstandards des LkSG, wie die Bundesregierung sie geplant hatte, ohne Weiteres zulässig wären.¹⁹

Für den Fall, dass das LkSG an den Anwendungsbereich der CSDDD angepasst wird, hat das DIMR vor Verabschiedung der Omnibus-I-Richtlinie zunächst noch vertreten, dass die Abstriche beim Anwendungsbereich des LkSG dadurch aufgewogen werden könnten, dass durch die CSDDD-Umsetzung in den anderen EU-Mitgliedstaaten zahlreiche Unternehmen sorgfaltspflichtig würden. Allerdings würde der deutsche Gesetzgeber eine Verengung des Anwendungsbereichs des LkSG aus eigenem Entschluss vornehmen, unabhängig von der CSDDD. Schließlich dürfte er eine Reduktion des Anwendungsbereichs nicht mit der CSDDD begründen (Art. 1 Abs. 2 S. 1 CSDDD). Die beiden Vorgänge wären demnach eigenständig und müssen sich getrennt voneinander am Regressionsverbot messen lassen. Daher erscheint es nicht richtig, die CSDDD-Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten mit Abstrichen in Deutschland aufzuwiegen.

Nachdem in Anlehnung an Omnibus-I sogar ca. 95% der Unternehmen im Anwendungsbereich in Deutschland vom LkSG ausgenommen werden würden, dürfte ein Ausgleich des Ausscheidens deutscher Unternehmen aus dem Anwendungsbereich mit in anderen Mitgliedstaaten hinzukommenden Unternehmen jedenfalls schon praktisch nicht mehr in Betracht kommen.

Es besteht daher eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass Deutschland mit einer Reduktion des Anwendungsbereichs des LkSG und Abschwächung der Sorgfaltspflichten gegen das Regressionsverbot des Sozialpaktes verstoßen würde.

Für Deutschland ist das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt (OP-ICESCR) am 20.07.2023 in Kraft getreten. Damit können Personen, die sich durch Deutschland in Rechten aus dem UN-Sozialpakt verletzt sehen, grundsätzlich eine Individualbeschwerde („communication“) beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) einreichen. Zuvor müssen sie innerstaatliche Rechtsbehelfe ausschöpfen (Ausnahme u.a. bei unangemessener Verzögerung), und die Beschwerde ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des innerstaatlichen Rechtswegs einzureichen.

III. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER SORGFALTSPFLICHTEN

1. Das LkSG bisher

Das LkSG gilt aktuell Schätzungen zufolge für ca. 2.900 deutsche Unternehmen (einschließlich ausländischer Unternehmen: ca. 4.800 Unternehmen), die 1.000 oder mehr Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen.²⁰

2. CSDDD und Omnibus-I

Die CSDDD sieht teilweise eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des LkSG vor: Sorgfaltspflichtengesetze müssen auch für gewisse ausländische Unternehmen gelten, gleichgültig ob sie eine Zweigniederlassung im Inland haben, und bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens werden auch im Ausland tätige Mitarbeiter gezählt. Im Wesentlichen jedoch ergeben sich aus der CSDDD im Vergleich zum LkSG erhebliche Abstriche beim Anwendungsbereich: die CSDDD in ihrer Fassung nach Omnibus-I sieht

Sorgfaltspflichten nur noch für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten (vor Omnibus-I: 1.000) und zugleich 1,5 Mrd. € Umsatz (vor Omnibus-I: 450 Mio. €) vor.

Nach der neu gefassten Review-Klausel in Art. 36 Abs. 2 CSDDD wird die Europäische Kommission bis zum 26.07.2031 prüfen und berichten, ob die Schwellenwerte doch wieder auf 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. € Umsatz abgesenkt werden sollten. Außerdem soll die Kommission keine Regelung von Sorgfaltspflichten bezogen auf die Verwendung von Krediten oder angelegter Gelder mehr in Betracht ziehen. Damit zielt die Neufassung darauf ab, eine sektorale Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf Finanzierungstätigkeiten (»use of credit/financial services«) im Rahmen der künftigen Überprüfung auszuschließen; für Finanzunternehmen verbleiben Sorgfaltspflichten damit typischerweise nur in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb (z.B. Beschaffung von Büromaterial, Arbeitsbedingungen).

3. Änderungen in § 1 LkSG

Würde der Anwendungsbereich des LkSG an den der CSDDD angeglichen, so gälte das LkSG nur noch für ca. 150 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland.²¹ Das sind etwa 95% weniger Unternehmen als bisher.²² Vor Omnibus-I hätte der Verlust etwa 66% der sorgfaltspflichtigen Unternehmen betroffen.²³ Es drängt sich auf, dass damit der Schutz der Menschenrechte und Umwelt in den globalen Lieferketten erheblich abgesenkt werden würde.²⁴ Eine solche Absenkung löst eine gesteigerte Rechtfertigungs- und Begründungslast aus und ist insbesondere an den einschlägigen Regressionsverboten (EUV; IPwskR) sowie an Art. 52 GRCh zu messen. Es liegt nahe, dass gegen verschiedene Regressionsverbote verstoßen werden würde (s.o.). Dass in anderen EU-Mitgliedsstaaten künftig Unternehmen sorgfaltspflichtig werden, kann die Verluste im Anwendungsbereich des LkSG wohl weder praktisch noch rechtlich ausgleichen (s.o. unter II.5).

Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung der Regressionsverbote (EUV und Sozialpakt) und des Verhältnismäßigkeitsgebots (GRCh) wird hier somit davon ausgegangen, dass der persönliche Anwendungsbereich des LkSG (§ 1 LkSG) nicht an den der CSDDD angeglichen werden darf.

Der Übersichtlichkeit wegen werden sich ergebende Änderungen im Folgenden auch in tabellarischer Form abgebildet. In der linken Spalte ist der aktuell geltende Anwendungsbereich des LkSG wiedergegeben. Diesen darf der Gesetzgeber wegen der **Regressionsverbote** auch dann nicht verengen, wenn die CSDDD schwächere Vorgaben macht. Der Anwendungsbereich muss aber auf weitere Unternehmen ausgeweitet werden (rechte Spalte). Die sich ergebenden **Erweiterungen des Anwendungsbereichs** sind grün hervorgehoben:

LkSG Der Regelungsgehalt des § 1 LkSG aktuell.	CSDDD (Angaben in Klammern: vor Omnibus-I)
Unternehmen und Konzerne mit Sitz in Deutschland und mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland; Der Umsatz spielt keine Rolle. § 1 I 1	Unternehmen und Konzerne mit Sitz in der EU und mehr als 5.000 (1.000) Beschäftigten weltweit und 1,5 Mrd. € (450 Mio. €) Umsatz weltweit. Art. 2(1)(a)(b)
Ausländische Unternehmen und Konzerne mit Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung und mehr als 1000 Beschäftigten in Deutschland. § 1 I 2	–
–	Unternehmen und Konzerne weltweit, die mehr als 75 Mio. € Franchisegebühren (22,5 Mio. €) und insgesamt 275 Mio. € Umsatz (80 Mio. €) erwirtschaften. Haben sie ihren Sitz in der EU, wird ihr Umsatz weltweit berücksichtigt, andernfalls nur ihr Umsatz in der EU. Art. 2(1)(c) und 2(2)(c)
–	Unternehmen und Konzerne ohne Sitz in der EU und mit mehr als 1,5 Mrd. € Umsatz in der EU (450 Mio. €) . Art. 2(2)(a)

Für die Finanzbranche und ihre besonderen Produkte und Dienstleistungen gelten die Sorgfaltspflichten sinngemäß. Regierungsbegründung zum LkSG, S. 40; anders: BAFA	Für die Finanzbranche gelten Sorgfaltspflichten nur bezogen auf die Bürotätigkeit (Einkauf von Bürobedarf; Arbeitsbedingungen der Beschäftigten).
Eine Befreiung von Sorgfaltspflichten für Holdings ist nicht gesetzlich geregelt, kann aber eingeführt werden.	Konzernobergesellschaften, die als klassische Holding v.a. Anteile an Gesellschaften verwalten, können eine Befreiung von den Sorgfaltspflichten beantragen, wenn sie sicherstellen, dass ihr nächstes operativ tätige Tochterunternehmen die Sorgfaltspflichten erfüllt. Art. 2(3)

IV. SCHUTZGÜTER

Einige der von der CSDDD erfassten Schutzgüter sind vom LkSG bereits erfasst. In der folgenden Tabelle werden die Schutzgüter grün hervorgehoben, um die das LkSG erweitert werden muss. Rot markiert ist der vom Regressionsverbot erfasste Gehalt.

LkSG Schutzgüter des § 2 II LkSG aktuell.	CSDDD Im Annex zur CSDDD erfasste Schutzgüter.
Exzessive Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, insbesondere gegen Gewerkschaftsmitglieder. § 2 II Nr. 11	Recht auf Leben; Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, einschließlich exzessiver Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, die Betriebsmittel von Unternehmen schützen sollen; Freiheit und Sicherheit Annex I.1 Nr. 1–3
–	Privatsphäre, Familie, Wohnung, Schriftverkehr, Ehre, Ruf; Gedanken, Gewissen, Religion Annex I.1 Nr. 4–5
Die Koalitionsfreiheit gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 98, unabhängig davon, ob sie am jeweiligen Standort ratifiziert und vollständig oder lückenhaft umgesetzt worden sind. § 2 II Nr. 6	Die Koalitionsfreiheit gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 98, so wie sie in diesen Übereinkommen geregelt ist. ²⁵ Art. 3(1)(c)
Zahlung eines angemessenen Lohns für Beschäftigte; Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Kleinbauern, Wanderarbeiter und andere Selbständige ist bisher nach teilweise vertretener Ansicht nicht umfasst. § 2 II Nr. 8	Zahlung eines gerechten und angemessenen existenzsichernden Lohns für Beschäftigte und Einkommens für Selbständige Annex I.1 Nr. 6
–	Ausreichende Qualität der Unterkunft, falls vom Unternehmen bereitgestellt, sowie Ernährung, Bekleidung, Sanitäranlagen Annex I.1 Nr. 7
–	Bezüglich Kindern das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Bildung; angemessener Lebensstandard; Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung Annex I.1 Nr. 8
Bestimmte Umweltveränderungen, die sich nachteilig auf Menschen auswirken.	Bestimmte Umweltveränderungen, die sich nachteilig auf Menschen auswirken sowie messbare Umweltschädigungen durch bloße Beeinträchtigung der Naturressourcen (z.B. durch

§ 2 II Nr. 9	Entwaldung) und solche, die die Nutzung von Besitztümern beeinträchtigen oder Ökosysteme schädigen, an denen der Mensch Teil hat Annex I.1 Nr. 15
Verstöße gegen Rechtsvorschriften bezüglich Quecksilber, POPs und gefährliche Abfälle	Verstöße gegen Rechtsvorschriften bezüglich Quecksilber, POPs und gefährliche Abfälle sowie: ▪ Beeinträchtigungen der Biodiversität ▪ Handel mit gefährdeten Arten der wilden Flora und Fauna ▪ das Prior Informed Consent-Verfahren beim Handel mit Giftstoffen und Pestiziden ▪ Ozonabbauende Substanzen ▪ das Weltkultur- und Weltnaturerbe ▪ Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete ▪ Verschmutzung durch Schiffe ▪ Verschmutzung der Meeresumwelt § 2 III

Bei der Ergänzung der umweltbezogenen Schutzgüter im LkSG ist auf die in der CSDDD jeweils zitierten Umweltschutzübereinkommen und deren Umsetzung im ausländischen Recht zu verweisen (Art. 3(1)(b) CSDDD).

Wenn der Katalog der menschenrechtlichen Schutzgüter im LkSG entsprechend der CSDDD erweitert wird, stellt sich die Frage, ob lediglich auf das jeweils relevante menschenrechtliche Übereinkommen Bezug genommen wird, oder letztlich dessen Umsetzung (oder fehlende Umsetzung) im nationalen Recht des Produktionslandes maßgeblich sein soll. Anders als bei den Umweltschutzgütern erwähnt die CSDDD hier das Recht des jeweiligen Produktionslandes nicht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der internationale Standard maßgeblich ist. Nur soweit ein Übereinkommen selbst den Vertragsstaaten Optionen oder Spielräume für Spezifizierungen überlässt (z.B. 14 statt 15 Jahre als Mindestalter bei der Arbeit), käme es den Vorgaben der CSDDD folgend (zwangsläufig) auf nationales Recht an.

Nach dem LkSG müssen Unternehmen bereits heute zum Beispiel die Koalitionsfreiheit auch in solchen Ländern achten, die die Übereinkommen der ILO nicht ratifiziert, nicht umgesetzt oder nur lückenhaft umgesetzt haben. Dabei bleibt es, wegen des Regressionsverbots und weil Art. 3(1)(c) CSDDD nur auf die Übereinkommen und nicht auf nationales Recht verweist.

Für andere Schutzgüter, z.B. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, erklärt das LkSG hingegen das Schutzniveau am Beschäftigungsort für maßgeblich. Hier muss der Gesetzgeber künftig vor allem auf die Übereinkommen verweisen (ILO-Übereinkommen Nr. 155 und 187). Lokale Vorschriften des Arbeitsschutzes können dann noch beachtlich sein, soweit sie im Einklang mit den Übereinkommen sind.

V. REICHWEITE DER SORGFALTPFLICHTEN

Nach dem LkSG ist die Sorgfalt zunächst im eigenen Geschäftsbereich anzuwenden, zu dem auch die tatsächlich bestimmend beherrschten Tochterunternehmen gehören. Die CSDDD erfasst hingegen die »kontrollierten« Tochterunternehmen; es genügt die *Möglichkeit* der Entscheidung über die Geschäftstätigkeiten. Der »Lieferkette« (LkSG) ähnlich ist die Definition der »Aktivitätskette« (CSDDD).

Unterschiede und Anpassungsbedarf werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

LkSG	CSDDD
Sorgfalt muss u.a. im »eigenen Geschäftsbereich« angewandt werden und dieser umfasst bestimmend beeinflusste Tochterunternehmen . Maßgeblich ist, ob die Beeinflussung <i>tatsächlich</i> ausgeübt wird. § 2 VI 3	Sorgfalt muss auch auf die Aktivitäten der »kontrollierten Tochterunternehmen« angewandt werden. Hier genügt die <i>Möglichkeit</i> der Ausübung der Kontrolle. Art. 3(1)(e)
Risiken in der »Lieferkette« , einschließlich aller »Zulieferer« vom Rohstoffabbau bis zur Lieferung an den Endkunden. Dies umfasst die Beförderung des Produktes zum Einzelhändler. § 2 V 2	Auswirkungen bei den »Geschäftspartnern« in der »Aktivitätskette« , zu der vorgelagerte und (teilweise) nachgelagerte Tätigkeiten gehören. Zu den erfassten nachgelagerten Tätigkeiten gehören der Vertrieb , die Beförderung und die Lagerung der Produkte (außer ausfuhrgenehmigte Dual-Use-Güter). Art. 3(1)(g)(ii)
Die regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse umfasst zwingend nur die unmittelbaren Zulieferer . § 5 I	Im Rahmen einer der Risikoanalyse vorgelagerten Scoping-Untersuchung brauchen nur bereits vorhandene Informationen berücksichtigt werden, müssen aber die Gebiete mit erhöhten Risiken in der gesamten Aktivitätskette ermittelt werden (risikobasierter Ansatz) . Art. 8(2)(a)
Zu betrachten sind Risiken, die das Unternehmen verursacht hat oder zu denen es beigetragen hat. § 4 II	Zu Beginn hat das Unternehmen alle Auswirkungen zu betrachten. Erst ab der Festlegung der gegen die Auswirkungen zu ergreifenden Maßnahmen wird relevant, ob das Unternehmen die Auswirkung verursacht, zu ihr beiträgt, oder nur mit ihr verknüpft ist. Art. 10(1)(a)

Bezüglich der nachgelagerten Seite der Lieferkette ist mindestens zu regeln, dass der Vertrieb, die Beförderung, und die Lagerung von Produkten erfasst sind. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus einen Gestaltungsspielraum: Er kann zusätzlich regeln, dass Auswirkungen der Nutzung von Produkten (z.B. soziale Medien, Überwachungssoftware, Gefahren für Kinder) und ihrer Entsorgung ebenfalls umfasst sind.

VI. ELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT

Das LkSG geht bei einigen Elementen der Sorgfalt über die CSDDD hinaus. Bei der Umsetzung der CSDDD im deutschen Recht ist vorrangig das Verschlechterungsverbot bzw. Regressionsverbot (s. unter II) zu beachten. Soweit Art. 4 CSDDD eine sog. „Vollharmonisierung“ vorsieht, darf der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der CSDDD nicht über die Anforderungen der CSDDD „nach oben“ hinaus gehen. Eine Vollharmonisierung „nach unten“ ist hingegen wegen des Regressionsverbots unzulässig.²⁶

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen, die durch das Regressionsverbot geschützt sind, **rot markiert**. Die Sorgfaltspflichten der CSDDD (rechte Spalte) gehen wiederum an einigen Stellen über die Anforderungen des LkSG hinaus. Seit Omnibus-I unterliegen fast alle von ihnen der **Vollharmonisierung (grün hervorgehoben)**. Das bedeutet: Der nationale Gesetzgeber darf, soweit er neue Sorgfaltspflichten einführt, nicht über die Regelungen der CSDDD hinaus gehen. Nur hinsichtlich der Wiedergutmachung (**hellgrün hervorgehoben**) können über die Vorgaben der CSDDD hinaus gehende Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden.

LkSG	CSDDD
Risikoanalyse: mindestens einmal jährlich im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern sowie anlassbezogen in allen Teilen der Lieferkette §§ 5 I IV, 9 III Nr. 1	Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die das Unternehmen verursacht hat, zu denen es beigetragen hat bzw. zu denen eine direkte Verknüpfung besteht. Klarer risikobasierter Ansatz statt Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartnern; Priorisierung anhand Schwere und Wahrscheinlichkeit (nicht Verursachungsbeitrag oder Einflussvermögen). Art. 8, 9
Angemessene Maßnahmen zwecks Prävention sind zu ergreifen. Hierzu zählen u.a. eine öffentliche Grundsatzerklärung der Geschäftsführung, die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in den eigenen Geschäftsabläufen, Schulungen und Kontrollen, Auswahl der Vertragspartner, Anpassung der Einkaufspraktiken. § 6	Eine Reihe von Maßnahmen zwecks Verhinderung der Auswirkungen ist zu ergreifen. Hierzu zählen u.a. Präventionspläne; vertragliche Vereinbarungen, die gegenüber kleineren Geschäftspartnern fair und angemessen sein müssen, Audits und Brancheninitiativen, die Bereitstellung hinreichender Ressourcen im Unternehmen und Unterstützung an kleine und mittelständische Geschäftspartner; Suspendierung der Geschäftsbeziehung. Art. 10
Abhilfe: Sie muss im eigenen Geschäftsbereich (einschließlich der Tochtergesellschaften) erfolgreich sein. Wenn Abhilfe bei Zulieferern nicht unmittelbar möglich ist, sind Minimierungskonzepte erforderlich: Ein Korrekturmaßnahmenplan ist gemeinsam zu erarbeiten; Kooperationen und eine Suspendierung der Geschäftsbeziehung sind in Betracht zu ziehen. Eine (dauerhafte) Beendigung der Geschäftsbeziehung kann geboten sein. § 7	Beendigung tatsächlicher Beeinträchtigungen, z.B. indem die Unternehmen die Auswirkungen minimieren oder „neutralisieren“, Korrekturmaßnahmenpläne entwickeln, vertragliche Vereinbarungen treffen, Investitionen bereitstellen, kleinere Unternehmen unterstützen, an Kooperationen mit anderen Unternehmen teilnehmen und den betroffenen Personen und Gemeinschaften Abhilfe leisten oder die Geschäftsbeziehung suspendieren. Art. 11
Das LkSG nennt Maßnahmen der Prävention und Abhilfe als sog. »Regelbeispiele«, d.h. üblicherweise sind diese Maßnahmen notwendig und ausreichend, unter besonderen Umständen muss sich das Unternehmen aber die Frage stellen, ob andere Maßnahmen nötig sind. §§ 6–7	Die Listen der (teils zwingenden, teils optionalen) Maßnahmen der Verhinderung und Beendigung sind abschließend. Unter keinen Umständen kann von Unternehmen verlangt werden, auf eine andere Art und Weise Bemühungen anzustellen. Art. 10–11
Das LkSG regelt keine Wiedergutmachung. Das BAFA berücksichtigt lediglich freiwillige Bemühungen um Wiedergutmachung bei der Bemessung der Höhe eines Bußgeldes. § 24 IV 4 Nr. 7	Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen Schäden wiedergutmachen, wenn sie sie (mit)verursacht haben. Dies kann je nach Umständen auch den Ersatz von Schäden umfassen.²⁷ Art. 12
Das LkSG regelt bereits sowohl ein Beschwerde- als auch ein Hinweisgeberv Verfahren. §§ 8–9	»Meldeverfahren« sind einzurichten, die sowohl (persönlich betroffenen) Beschwerdeführern als auch (nicht selbst betroffenen) Hinweisgebern zugänglich sind. Beschwerdeführer müssen über das Ergebnis von Beschwerdeverfahren informiert werden. Haben sie sie nicht anonym eingelegt, können sie unter anderem Folgendes verlangen: ▪ Begründung des Ergebnisses ▪ persönliches Gespräch mit dem Management des Unternehmens ▪ Wiedergutmachung Art. 14

Dokumentieren (Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre) und Berichterstellen anhand des BAFA-Fragenkatalogs und überwacht durch das BAFA § 10	Dokumentieren (Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre); Berichterstellen , ggf. gemäß CSRD. Art. 16
Überprüfung der Wirksamkeit der Sorgfaltsmaßnahmen, einmal im Jahr sowie anlassbezogen. §§ 6 V, 7 IV, 8 V	Überwachung: Prüfung der Wirksamkeit der Sorgfaltsmaßnahmen, und zwar regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre (vor Omnibus: alle 12 Monate). Art. 15
Kriterien der Angemessenheit der Bemühungen § 3 II	Kriterien der Angemessenheit der Bemühungen EG 41, Art. 3(1)(o), 9(2), 10(1) und 11(1)

VII. STREICHUNG DES ART. 22 CSDDD (KLIMATRANSITIONSPLÄNE)

Art. 22 CSDDD hatte geregelt, dass Unternehmen alles in ihrer Macht Stehende tun müssen (engl.: *best efforts*), um ihre Geschäftsmodelle und Strategien mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität (bis 2050) und dem 1,5°-Ziel von Paris (bis 2100) in Einklang zu bringen. Jedes Unternehmen hatte einen Übergangsplan zu erstellen, umzusetzen und jährlich zu erneuern, in dem Emissionsreduktionsziele und Fristen, Hebel der Dekarbonisierung, die wichtigsten Maßnahmen, die Investitionen und bereitgestellten Budgets sowie die Rolle der verwaltenden und leitenden Organe und des Aufsichtsrats des Unternehmens festzulegen waren.

Diese Vorgaben überließen den Unternehmen weitestgehende Freiheit bezüglich der Art und Weise, wie sie die Ziele erreichen. Zugleich wurde in der Vorschrift ein wichtiger Beitrag zum Erreichen der Klimaziele und damit zum Schutz der menschlichen Lebensgrundlage gesehen.

Calliess und *Kirchhof* haben sich mit rückschrittigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Klimaschutzes 2025 eingehend befasst und ein dichtes Geflecht aus Pariser Übereinkommen, EU-Klimagesetz, Green Deal, EGMR-Klimaurteil und Klimabeschluss des BVerfG aufgezeigt. Dieses Mehrebenensystem führe dazu, dass die wesentlichen Instrumente des Klimaschutzes – einschließlich verbindlicher Reduktionspfade und sektorspezifischer Ziele – nur noch unter der Voraussetzung eines „vergleichbar geeigneten und wirksamen alternativen Schutzkonzepts“ zurückgenommen werden dürften. Änderungen, die das erreichte Schutzniveau sichtbar absenken, seien nur ausnahmsweise und bei tragfähiger Rechtfertigung zulässig; eine vollständige oder ersatzlose Aufhebung zentraler Klimaschutzinstrumente würde an die „rote Linie“ eines Verschlechterungsverbots stoßen.²⁸ Übertragen auf Art. 22 CSDDD und die in Omnibus-I beschlossene Streichung der Klimatransitionspläne bedeutet dies, dass der Unionsgesetzgeber substantiiert darlegen müsste, wie die Klimaziele der EU und des Pariser Abkommens ohne solche Pläne ebenso wirksam erreicht werden sollen. Eine bloße Berufung auf Verwaltungsaufwand oder Rechtsunsicherheit genügt diesen Maßstäben nicht.

Es liegt daher nahe, dass die Omnibus-I-Richtlinie insoweit wegen Verstoßes gegen das Regressionsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (s.o.) gegen das europäische Primärrecht verstößt. Wenn der EuGH im Wege eines Vorlagebeschlusses oder einer Nichtigkeitsklage die Omnibus-I-Richtlinie insoweit für nichtig erklärt, sind die Mitgliedstaaten weiterhin gemäß Art. 22 CSDDD verpflichtet, den Unternehmen die Erstellung und Umsetzung der Klimatransitionspläne aufzugeben.

VIII. KONSULTATION MIT INTERESSENGRUPPEN

Mit dem LkSG ist die Pflicht des Unternehmens, Interessenträger zu konsultieren, nur ansatzweise geregelt worden. In der Praxis spielt der Austausch mit Interessengruppen kaum eine Rolle. Es müssen einige Vorgaben aus der CSDDD ins deutsche Recht übernommen werden (grün hervorgehoben):

LkSG	CSDDD
Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements muss die Geschäftsleitung die Interessen aller möglicherweise betroffenen Rechteinhaber „berücksichtigen“. (Genauerer regelt das deutsche Recht bisher nicht.) § 4 IV LkSG Die Geschäftsleitung muss die Betriebsratsmitglieder im Wirtschaftsausschuss stets über Angelegenheiten des LkSG „unterrichten“. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet dies: Informationen müssen rechtzeitig mit dem Wirtschaftsausschuss geteilt werden, so dass Aussprachen im Wirtschaftsausschuss noch so rechtzeitig möglich sind, dass die Geschäftsleitung sie <i>vor</i> ihren Entscheidungen berücksichtigen kann. (Umstritten ist, ob sich der Wirtschaftsausschuss auch mit Angelegenheiten in der Lieferkette oder nur mit Angelegenheiten der eigenen Belegschaft befasst.) § 106 III Nr. 5b BetrVG	Bevor eine Sorgfaltsrichtlinie erstellt wird, sind die Beschäftigten des Unternehmens und deren Vertreter zu konsultieren. Art. 7(2) Wer sich beim Unternehmen wegen einer Verletzung seiner Rechte beschwert, kann in angemessenem Umfang Rückmeldung und eine Aussprache mit den Managern verlangen. Art. 14(2) Für bestimmte Maßnahmen der Sorgfalt, nämlich ▪ der Informationsbeschaffung zwecks Risikobewertung, ▪ der Entwicklung von Präventionsaktions- und Korrekturmaßnahmenplänen, ▪ der Auswahl von Abhilfemaßnahmen gelten besondere Vorgaben für die sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern, nämlich: ▪ Die Geschäftsleitung muss umfassende sachdienliche Informationen bereitstellen. Die Interessenträger können ein begründetes Ersuchen um relevante weitere Informationen stellen. Das Unternehmen muss sie binnen angemessener Frist und auf eine verständliche Weise zur Verfügung stellen. ▪ Experten, die glaubhaft Einblicke in potenzielle und tatsächliche Auswirkungen geben können, sind zu Rate zu ziehen, aber erst subsidiär; Vorrang hat das direkte Gespräch mit den Interessenträgern. ▪ Abbau von Barrieren für Interessenträger; Schutz vor Repressalien, z.B. durch Anonymität. ▪ Das Engagement in Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen ist zu erwägen, ersetzt aber nicht das direkte Gespräch mit der eigenen Belegschaft und Arbeitnehmervertretern. Seit Omnibus-I gelten die Vorgaben für die Einbeziehung der Interessenträger nicht mehr auch für den <i>responsible exit</i> und die Indikatoren für die Überwachung. Art. 13 i.V.m. 8, 10, 11, 15

Der Gesetzgeber kann noch konkreter vorgeben, wie die Konsultation von Interessengruppen durchzuführen ist, und hat dabei einen Gestaltungsspielraum „nach oben“. Beispielsweise sind im deutschen kollektiven Arbeitsrecht Mitbestimmungsrechte typisch. Es erscheint z.B. sinnvoll, dass die Sorgfaltsrichtlinie nicht von der Geschäftsleitung allein, sondern gemeinsam mit dem/der Betriebsratsvorsitzenden beschlossen wird.

IX. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG UND ZUGANG ZU RECHTSSCHUTZ

Die zivilrechtliche Haftung und der Zugang zu effektivem Rechtsschutz gehören zu den umstrittensten und zugleich praktisch wichtigsten Teilen der CSDDD. Auch nach Omnibus-I verbleiben in Art. 29 CSDDD weitreichende Anforderungen an die nationale Ausgestaltung von Schadensersatzansprüchen und prozessualen Flankierungen; die verbreitete Kurzformel „die Haftung ist gestrichen“ greift daher zu kurz und ist präzise aufzulösen.

Artikel 29 Absatz 1 Unterabs. 1 CSDDD lautete ursprünglich:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern

- a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und
- b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.

In weiteren Teilen des Artikels 29 CSDDD sind eine Vielzahl materiellrechtlicher, prozessrechtlicher und kollisionsrechtlicher Anforderungen an die Gestaltung des Schadensersatzanspruchs gestellt worden.

Dadurch waren alle Mitgliedstaaten dazu aufgerufen,

- in ihrem nationalen Recht jeweils eine Grundlage für Ansprüche zu schaffen, die den möglichen Ersatz von Schäden in Fällen von Pflichtverstößen reguliert (wenn nicht bereits eine solche Anspruchsgrundlage bestehen sollte),
- diese Anspruchsgrundlage an den im deutschen Recht üblichen Voraussetzungen zu orientieren (vgl. Art. 29 Abs. 1 CSDDD mit § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB),
- die in Abs. 2–6 vorgesehenen flankierenden Verbesserungen für Betroffene im nationalen Recht zu regeln und
- die neuen Vorschriften zwingend auch für ausländische Sachverhalte zur Anwendung zu berufen (Eingriffsnormen).

Nachdem Abs. 1 durch die Omnibus-I-Richtlinie gestrichen worden ist, sind nun nur noch Abs. 2–6 erhalten geblieben.

Im Anschluss wurde die Änderung durch die Omnibus-I-Richtlinie teilweise mit der Kurzformel „die Haftung ist gestrichen“ ausgedrückt. Dies kann aber nicht so verstanden werden, dass nun keine Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz vorgesehen sein muss. Wäre ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz nur fakultativ, dann hätten die in Abs. 2–6 vorgegebenen Verbesserungen nur in solchen Rechtsordnungen eine Bedeutung, in den Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. Das Ergebnis wäre ein noch stärkeres Auseinanderfallen der Rechtsordnungen.

Die Worte am Anfang des Abs. 2 – nämlich „Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die ...“ – geben etwas mehr Aufschluss. Zunächst ging es zwar in Abs. 2 darum, wie Schäden in Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung verteilt werden: So soll jeder Mitverursacher dem Opfer auf vollen Ersatz des Schadens verpflichtet sein, unabhängig von seinem Anteil am Verschulden, und müssen die Mitverursacher die Verteilung der Schadensersatzlast unter sich im Regress ausmachen. Durch den Erwägungsgrund 49 der Omnibus-I-Richtlinie²⁹ dürfte die Bedeutung von Abs. 2 allerdings erweitert worden sein. In diesem Erwägungsgrund wird nun klargestellt, dass ein effektiver Zugang zu Rechtsschutz gewährleistet sein muss, dass aber lediglich die grundsätzliche Struktur der Anspruchsgrundlage künftig gemäß dem Subsidiaritätsprinzip jedem Mitgliedsstaat einzeln überlassen bleibt (und nicht mehr wie bisher in Art. 29 Abs. 1 vorgesehen an das deutsche System angelehnt werden muss). In diese Richtung sind auch mehrere Presseerklärungen des Unionsgesetzgebers formuliert worden.³⁰ Dieses Verständnis der Omnibus-I-Richtlinie ist vorzuzugswürdig, weil es ein Auseinanderfallen des Schutzniveaus in der EU vermeidet und Betroffenen einen effektiven Rechtsschutz ermöglicht.

Letztlich ist entscheidend, dass die von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen effektiv Schadensersatz verlangen können. In der Theorie können bereits heute je nach Umständen des Falles Vorschriften aus dem Recht des Produktionsortes oder spezialgesetzliche Anspruchsgrundlagen – z.B. im deutschen Arbeitsschutzrecht – in Betracht kommen. Jeweils wären dann die Verbesserungen des Art. 29 Abs. 2–6 CSDDD zu gewährleisten. Die Rechtslage wäre im Ergebnis äußerst komplex und ginge mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten einher. Die praktische Wirksamkeit der europarechtlichen Vorgaben (*effet utile*) und der effektive Rechtsschutz (Erwägungsgrund 49 der CSDDD) wären nur dann gewährleistet, wenn das

LkSG selbst in seinem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich eine eigene Anspruchsgrundlage regelt, die ausdrücklich als Eingriffsnorm auch auf ausländische Schadensfälle anzuwenden ist.

Wegen der auslegungsbedürftigen Streichung des Abs. 1 könnten einzelne Mitgliedstaaten und EU-Institutionen allerdings konträre Interpretationen vertreten. Es erscheint denkbar, dass sich der Unionsgesetzgeber über die Bedeutung der von ihm vorgenommenen Änderungen nicht wirklich einig war. Es läge dann ein Dissens über die Bedeutung der Streichung von Abs. 1 vor. Im Falle eines solchen Dissenses wäre die in der Omnibus-I-Richtlinie vorgesehene Streichung zumindest teilweise unwirksam.³¹ Im Ergebnis bliebe von Art. 29 Abs. 1 CSDDD der erste Halbsatz erhalten: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann.“ In diesem Falle würde die CSDDD also weiterhin verlangen, dass im Recht der Mitgliedstaaten ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz geregelt ist. Diesen könnten die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer nationalen Rechtstradition ausgestalten, sie müssten ihn aber mit den Verbesserungen der Abs. 2–6 flankieren.

In jedem Fall ergibt sich aus der CSDDD immer noch, dass die folgenden Anforderungen aus Art. 29 CSDDD im deutschen Recht umzusetzen sind (**grün markiert**), wobei von Abstrichen von der Zivilprozessstandschaft (**rot markiert**) wegen des Regressionsverbots abzusehen ist. Die Änderungen können durch Neuregelung einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage im LkSG geregelt werden.

LkSG	CSDDD
Eine Anspruchsgrundlage ist im LkSG bisher nicht enthalten. Bisher wird bei Klagen vor Zivilgerichten wegen der Rom-II-Verordnung in der Regel nicht deutsches Recht, sondern das Recht am Schadensort angewandt. Wie das deutsche Recht oder ausländische Recht in konkreten Fällen auszulegen ist, ist bisher so schwer vorhersehbar , dass zivilrechtliche Klagen in aller Regel nicht in Betracht gezogen werden.	Die Mitgliedsstaaten müssen entweder die auf Schadensersatz abzielenden Anspruchsgrundlagen effektiver ausgestalten oder eine neue Anspruchsgrundlage schaffen . (Die Omnibus-I-RL lässt nicht ohne erhebliche Zweifel erkennen, dass der Unionsgesetzgeber diese Verpflichtung aufheben wollte.) Die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage kann sich allerdings nach Omnibus-I grundsätzlich an den im Deliktsrecht des jeweiligen Mitgliedsstaats üblichen Kriterien ausrichten. Art. 29(1)–(6)
Die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung (s. rechte Spalte) sind im BGB bereits geregelt. § 421 BGB	Der Kläger muss den Ersatz des vollständigen Schadens von einem oder mehreren der an der Schadensverursachung beteiligten Unternehmen verlangen können (die die Aufteilung der Haftungssumme dann unter sich regulieren). Insgesamt wird dem Kläger aber nicht mehr als 100% seines Schadens erstattet. Art. 29(2)
NGOs und Gewerkschaften können für betroffene Menschen Klage einreichen (Prozessstandschaft). § 11	(Vorgaben zur Prozessstandschaft sind durch Omnibus-I gestrichen worden. Bereits vorhandene Regeln der Prozessstandschaft sollen davon laut Erwägungsgrund 49 unbeschadet bleiben.) Art. 29(3)
Gerichtliche Eilentscheidungen sind im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nach den allgemeinen Vorschriften möglich. ZPO	In dringenden Fällen müssen gerichtliche Anordnungen im Eilverfahren (ohne mündliche Verhandlung) möglich sein. Art. 29(3)
Ansatzweise vergleichbar: das Recht auf Einsichtnahme in bestimmte Dokumente und die sekundäre Darlegungs- und Beweislast § 810 BGB und Rechtsprechung	Gerichte müssen unter Umständen die Vorlage bestimmter Beweismittel anordnen können. Art. 29(3)
Die Verjährungsfrist (nach ausländischem Recht) beträgt oft 3 Jahre . Rom-II-Verordnung i. V. m. ausländischem Recht	Die Verjährung der Ansprüche darf nicht vor 5 Jahren eintreten. Art. 29(3)

Zu prüfen: sind die Gerichtskosten, Rechtsanwaltsvergütung, Prozesskostenhilfe angemessen?	Die Prozesskosten dürfen nicht abschreckend hoch sein.	GKG, RVG	Art. 29(3)
Kollisionsrecht: In jedem Einzelfall ist fraglich, ob deutsche oder ausländische Anspruchsgrundlagen oder Sorgfaltspflichten als Eingriffsnormen anzuwenden oder als sog. »Sicherheits- und Verhaltensregeln« zu berücksichtigen sind.	Kollisionsrecht: Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie durch Gesetz allgemein oder durch Gerichtsurteile in Einzelfällen entscheiden, auf welchem Weg das nationale Recht zur Geltung gelangt (insbes. als Eingriffsnorm oder Sicherheits- und Verhaltensregel).		Omnibus-I-RL

Die Kommission hat bis zum 26.07.2031 und sodann alle 5 Jahre zu überprüfen, ob Schadensersatzansprüche und der Zugang zu effektivem Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten gemäß den Vorgaben des Art. 29 effektiv gewährleistet werden (Review-Klausel in Art. 36 Abs. 2 Buchst. f) CSDDD).

X. BEHÖRDLICHE AUFSICHT

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist bereits heute durch das LkSG mit umfangreichen Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet. Wegen der CSDDD sind dennoch einige Änderungen zu regeln (grün hervorgehoben):

LkSG	CSDDD
Das BMWV übt die Rechts- und Fachaufsicht über das BAFA aus. § 19 I	Die Behörde und ihre Mitarbeiter müssen unabhängig sein. Sie muss außerdem mit über hinreichend Expertise verfügendem Personal ausgestattet und der Verschwiegenheit verpflichtet sein. Art. 24(9)
Einen Antrag auf behördliches Tätigwerden, kann nur stellen, wer selbst in seinen Rechten betroffen ist.	Die Antragsbefugnis ist bereits bei einem berechtigten Interesse gegeben; Beteiligungs- und Informationsrechte der Antragsteller. Art. 26(1) und (6)
–	Schutz der Identität von Beschwerdeführern. Art. 26(2)
Das BAFA kann Anordnungen zur Beseitigung von Missständen und Vornahme konkreter Handlungen zur Erfüllung der Pflichten erlassen. § 15	Die Behörde muss u.a. die Beendigung der Rechtsverletzung sowie die Wiedergutmachung bereits eingetretener Schäden anordnen können. Art. 25(5)(a)(iii)
Bußgeldobergrenze: 2% des weltweiten Umsatzes. § 24 III	Bußgeldobergrenze: 3% des weltweiten Umsatzes (vor Omnibus-I: nicht unter 5%) Art. 27(4)
–	Veröffentlichung von Bußgeldbescheiden. Art. 27(5)
Unternehmen, gegen die das BAFA rechtskräftig ein Bußgeld von 175.000 € angeordnet hat, dürfen nicht nur, sondern sollen drei Jahre lang von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen bleiben. § 22	Den Vergabestellen muss es ermöglicht werden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Achtung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmen insgesamt, zu berücksichtigen (nicht nur, ob ein Bußgeld verhängt worden ist). Art. 31

Die CSDDD verlangt, dass die Aufsicht durch eine *unabhängige* Behörde ausgeübt wird. Insoweit gibt es einen Spannungsbogen. Das Grundgesetz kennt zwar kein allgemeines Modell unabhängiger Behörden. Vielmehr verlangt das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) grundsätzlich eine ununterbrochene Legitimationskette über ministerielle Weisungsbefugnis. Allerdings akzeptieren das Bundesverfassungsgericht und die Literatur

Durchbrechungen dieses Grundsatzes, wenn sie durch Unionsrecht vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt sind. Das ist hier der Fall (Art. 24 Abs. 9 CSDDD). Die Fach- und Rechtsaufsicht über das BAFA sind daher auszuschließen und stattdessen die Weisungsfreiheit klar zu regeln (entsprechend § 10 BDSG; Art. 52 DSGVO). Die persönliche Unabhängigkeit der Behördenleitung kann durch Ernennung durch den Bundestag auf feste, nicht vorzeitig widerrufliche Zeit gesichert werden (entsprechend § 26 AGG). Interessenkonflikte, etwa durch beratende Tätigkeiten für Unternehmen, sind zu vermeiden. Statt vertikal von einem Ministerium gesteuert zu werden, sollte die Aufsichtsbehörde mit dem EU-Netzwerk der Aufsichtsbehörden kooperieren (Art. 28 CSDDD) und sich horizontal mit anderen nationalen Behörden (Umwelt, Arbeitsschutz) abstimmen.

¹ Die Omnibus-I-Richtlinie ist bereits durch die gesetzgebenden Institutionen beschlossen. Sie wird demnächst nach einer formalen Ausfertigung durch den Rat der EU im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Zuletzt sind am Text per Korrigendum vom 26.01.2026 einige sprachliche Korrekturen vorgenommen worden.

² Der Think Tank E3G bezifferte die Reduzierung des CSDDD-Anwendungsbereichs auf ca. 70% gegenüber der ursprünglichen CSDDD, www.e3g.org/publications/what-european-business-leaders-think-about-the-eus-corporate-sustainability-and-due-diligence-rules/ (30.09.2025). Da die ursprüngliche CSDDD ca. 1.500 deutsche Unternehmen und Konzerngruppen erfassen sollte, führt eine 70%-Reduktion auf ca. 450 Unternehmen. Anderen Schätzungen zufolge wären hingegen, ca. 200 Unternehmen künftig in Deutschland sorgfaltspflichtig, vgl. auch die Schätzungen des SOMO CSDDD Datahub, www.somo.nl/csddd-datahub-reveals-law-covers-fewer-than-3400-eu-based-corporate-groups/.

³ Einer vom Handelsblatt in Auftrag gegebenen Studie zufolge sind aktuell 5200 Unternehmen sorgfaltspflichtig, Handelsblatt, Große Mehrheit für Lieferkettengesetz (03.01.2024), www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/lieferkette-grosse-mehrheit-fuer-lieferkettengesetz/100002172.html. In Schätzungen der Bundesregierung wird von 4.800 sorgfaltspflichtigen Unternehmen ab 2024 ausgegangen (einschließlich ausländischer Unternehmen mit Zweigniederlassungen in Deutschland).

⁴ Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

⁵ *Zimmer/Langbein*, Abschaffung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – europarechtlich zulässig und sinnvoll?, NZA 2025, 1151; *Mittwoch*, Die Neugestaltung des Anwendungsbereichs des LkSG durch Umsetzung der CSDDD, NJW 2024, 2353 (Rn. 13 und 22); *Mittwoch*, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des LkSG, Rechtsgutachten, 07/2024, germanwatch.org/de/91189.

⁶ *Dürr/Stark*, Unionsrechtliche Regressionsverbote: Transparenzgebote oder Pflicht zur überschießenden Umsetzung? Auslegungsoptionen und Implikationen für die CSDDD-Umsetzung im Wege einer LkSG-Reform, EuZW 2025, 156 (158). *Schneider/Brouwer* meinen zudem, dass keine unzulässige Verschlechterung ersichtlich sei, da die Vorschrift nur den Schutz von Unternehmen im Anwendungsbereich der CSDDD betreffe, nicht den von Menschen in den Lieferketten: *Schneider/Brouwer*, Das europarechtliche Verschlechterungsverbot, EuZW 2024, 888 (889).

⁷ *Wagner/Ruttloff/Hahn*, Spielräume bei der stufenweisen Umsetzung der EU-Lieferketten-RL, NJW 2024, 3401, Rn. 20 ff.

⁸ *Zimmer/Langbein*, a.a.O., S. 1154. In der Tat gehört der Schutz des Image der EU-Institutionen nicht zum in den Erwägungsgründen genannten Sinn und Zweck der CSDDD.

⁹ Die Erwägungsgründe der Omnibus-Richtlinie sind durch das Korrigendum vom 26.01.2026 neu nummeriert (konsolidiert) worden. Der Erwägungsgrund 19c ist nunmehr Erwägungsgrund 36.

¹⁰ JARO Institut / YouGov-Umfrage im Zeitraum 15.–28.04.2025 unter 1.350 deutschen Wirtschaftsentscheidern, https://jaro-institut.de/wp-content/uploads/2025/06/JARO_YouGov_03062025_final3_DE.pdf.

¹¹ *Calliess/Kirchhof*, Der rechtsverbindliche Rahmen für die deutsche Klimapolitik und das gerichtlich kontrollierbare Untermaß des Klimaschutzes, Gutachten im Auftrag der KlimaUnion (März 2025), https://klimaunion.org/wp-content/uploads/2025/03/Rechtsgutachten_C.-Calliess-G.-Kirchhof-Klimaschutz-Rote-Linien-des-Rechts.pdf (abgerufen am 07.02.2026); *Calliess/Dross*: Umwelt- und Klimaschutz als integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik, ZUR 2020, 456 ff.

¹² *Mader*, Wege aus der Rechtsstaatsmisere: der neue EU-Verfassungsgrundsatz des Rückschrittsverbots und seine Bedeutung für die Wertedurchsetzung, EuZW 2021, 917 (Teil 1) und 974 (Teil 2), S. 976 f.

¹³ *Dürr/Stark*, s.o., S. 157.

¹⁴ *Calliess/Kirchhof*, a.a.O.

¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des WSK-Ausschusses von 1990.

¹⁶ Erwägungsgründe 7 und 37 der Omnibus-I-Richtlinie in der Fassung des Korrigendums.

¹⁷ JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, Monitoring the implementation of EU law in areas where the Commission's 2023 Annual report on monitoring the application of EU law, the Draghi and Letta reports overlap 2025, Oktober 2025, [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778853/IUST_STU\(2025\)778853_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778853/IUST_STU(2025)778853_EN.pdf).

¹⁸ Europäische Bürgerbeauftragte, Untersuchung OI/3/2025/TE, 25.11.2025, www.ombudsman.europa.eu/en/opening-summary/de/205174.

¹⁹ DIMR, Stellungnahme: Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten, November 2024; *Krajewski*, Weder Rückschritt noch Frustration, Verfassungsblog, 21.03.2025, <https://verfassungsblog.de/lksg-menschenrechte/>; *Kaltenborn/Rahn*, Zwischen Entlastung und Entkernung: Wie die EU beim Lieferkettenrecht ihre eigenen Werte riskiert, 22.10.2025, <https://verfassungsblog.de/lieferkettengesetz-berichtspflicht-reform/>.

²⁰ Regierungsentwurf zum LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 26; vgl. Handelsblatt, Sorgfaltspflichtengesetz kommt, 9.6.2021, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-sorgfaltspflichtengesetz-kommt-minister-mueller-mir-faellt-ein-grosser-stein-vom-herzen/27270568.html, abgerufen am 20.01.2026; FAQ-Papier der Initiative Lieferkettengesetz, https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf.

²¹ Diese Zahl beruht auf einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zitiert, Drucksache 21/2236 vom 10.10.2025, S. 6.

²² Offizielle statistische Angaben sind nicht verfügbar, vgl. aber www.linkedin.com/posts/arved-lueth_csrd-csddd-esg-activity-7382034158044254208-01mr/.

²³ Wachstumsinitiative der Bundesregierung vom 5.7.2024, www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2297962/490594de98f9f5551033969d87184247/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf, S. 10; Dokument wird online nicht mehr bereitgestellt.

²⁴ Zu den Aussichten vor Omnibus-I: *Mittwoch*, s.o.

²⁵ Die deutsche Fassung der CSDDD lässt offen, ob der internationale Maßstab gilt oder auf die Umsetzung der Übereinkommen im nationalen Recht am Arbeitsort abzustellen ist. Das englische Wort „as“ ist mit „da“ übersetzt worden. Dies ist offensichtlich fehlerhaft, denn Begründungen nennt der Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen und nicht im normativen Teil der Richtlinie. Gemeint ist vielmehr die Koalitionsfreiheit, „so wie“ sie international normiert ist.

²⁶ Hagel/Wiedmann, Wie muss das LkSG aufgrund der CS3D angepasst werden?, CCZ 2024, 185 (187).

²⁷ Bartmann, Das Verhältnis der Ansprüche auf Abhilfe und Schadensersatz nach der CSDDD, NJW 2025, 1295.

²⁸ Calliess/Kirchhof, a.a.O.

²⁹ Durch das Korrigendum vom 26.02.2026 wurde der relevante Erwägungsgrund neu formuliert (Erwägungsgrund 49).

³⁰ Europäisches Parlament, Presseerklärungen vom 16.12.2025: Businesses will be liable at the national level for failures to apply the rules correctly, www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251211IPR32164/simplified-sustainability-reporting-and-due-diligence-rules-for-businesses; „They will remain liable at national rather than EU level for non-compliance (...)“ am 09.12.2025, www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251208IPR32080/deal-on-updated-sustainability-reporting-and-due-diligence-rules; und „Offending firms would be liable at the national rather than EU level and would have to fully compensate their victims for damages.“ am 13.11.2025, www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251106IPR31296/sustainability-reporting-and-due-diligence-meps-back-simplification-changes.

³¹ Wenn ein nichtiger Teil eines Rechtsaktes vom Rest trennbar ist, d. h. wenn der Rechtsakt ohne den nichtigen Teil noch einen sinnvollen Regelungsgehalt hat und der Unionsgesetzgeber den Rest auch ohne den nichtigen Teil erlassen hätte, hält der EuGH die Wirksamkeit des Rests des Rechtsaktes aufrecht (EuGH, Rs. C-244/03, Frankreich/Parlament und Rat, Rn. 12–14; Rs. C-540/03, Parlament/Rat, Rn. 29–30).